

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 29.11.2016 - 1 W 7/16, [IPRspr 2016-146](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Rechtsnormen

1/1974 EheG (Indonesien) **Art. 42**; 1/1974 EheG (Indonesien) **Art. 44**; 1/1974 EheG (Indonesien) **Art. 55**

12/2006 StAG (Indonesien) **Art. 4**

7/1981 Kinder/ElternG (Norwegen) **§ 3**; 7/1981 Kinder/ElternG (Norwegen) **§ 4**;

7/1981 Kinder/ElternG (Norwegen) **§ 6**; 7/1981 Kinder/ElternG (Norwegen) **§ 7**

BGB **§ 1592**; BGB **§ 1594**; BGB **§§ 1594 f.**; BGB **§ 1597**; BGB **§ 1598**; BGB **§ 1599**

EGBGB **Art. 19**; EGBGB **Art. 20**

FamFG **§§ 58 ff.**; FamFG **§ 100**; FamFG **§§ 169 ff.**

KHI 1991 (Indonesien) **Art. 99**; KHI 1991 (Indonesien) **Art. 101**; KHI 1991 (Indonesien) **Art. 128**

PStG **§ 36**; PStG **§ 49**; PStG **§ 51**; PStG **§ 53**

PStV **§ 35**

StAG **§§ 3 f.**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2017, 814

NJW-RR, 2017, 391

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-146>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Fragen der Fürsorge aufwerfen, die nach deutschem Recht nicht dem Abstammungsrecht zugeordnet sind.

[33] 3. Ohne Erfolg macht die Rechtsbeschwerde geltend, dem ASt. sei als Minus zu seinem eigentlichen Begehren zumindest die Stellung eines Pflegers der Embryonen in analoger Anwendung des § 1912 I und II BGB einzuräumen. Der darin zu erblickende Hilfsantrag auf Bestellung zum Pfleger ist unzulässig.

[34] Das vom ASt. erstmals in der Rechtsbeschwerdeinstanz in das Verfahren eingeführte Begehren stellt einen neuen Verfahrensgegenstand dar, der neue Tatsachenfeststellungen erfordert und daher nicht der rechtsbeschwerderechtlichen Prüfung unterliegt (vgl. § 74 III 4 FamFG i.V.m. § 559 ZPO; Senatsbeschluss vom 18.2.2015 – XII ZR 199/13, NJW-RR 2015, 690 Rz. 32 m.w.N.). Die Behandlung des auf Bestellung zum Pfleger gerichteten Hilfsantrags ist im vorliegenden Verfahren im Übrigen auch deshalb ausgeschlossen, weil gemäß § 179 I und II FamFG die Verbindung einer Abstammungssache mit dem Verfahren auf Anordnung einer Pflegschaft nach § 1912 BGB als Kindschaftssache im Sinne des § 151 Nr. 5 FamFG (MünchKommSchwab aaO Rz. 19) unzulässig ist.“

144. *Der Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 29.4.2004 (ABl. Nr. L 166/1) ist gemäß Art. 2 I der Verordnung eröffnet, wenn der Kläger Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats (hier: Polen) ist und damit in den persönlichen Anwendungsbereich der Grundverordnung fällt.*

Gemäß Art. 11 I der VO Nr. 883/2004 unterliegen die von der Verordnung erfassten Personen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Hat der Kläger im Streitzeitraum eine selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland ausgeübt, unterliegt er den deutschen Rechtsvorschriften, Art. 11 III lit. a der VO Nr. 883/2004. [LS der Redaktion]

BFH, Urt. vom 8.9.2016 – III R 48/12: BFH/NV 2017, 296.

145. *Die rechtliche Vaterschaft erlangt ein aus dem Ausland (hier: Nigeria) stammender Beteiligter nach deutschem Aufenthaltsstatut (Art. 19 I 1 EGBGB) gemäß § 1592 Nr. 1 BGB, wenn er zum Zeitpunkt der Kindesgeburt mit der Mutter verheiratet war. [LS der Redaktion]*

BGH, Beschl. vom 5.10.2016 – XII ZB 280/15: BGHZ 212, 155; NJW 2017, 160; FamRZ 2017, 2082 u. 2087 mit Anm. Dutta; MDR 2016, 1382; FuR 2017, 23; NZFam 2016, 1179; ZKJ 2017, 21. Leitsatz in FF 2017, 210. Bericht in FamRB 2017, 16 mit Anm. Giers.

146. *Für die Abstammung kommt es auch im Rahmen des Art. 19 I EGBGB nicht darauf an, ob ein personenstandsrechtlicher Tatbestand – hier eine Vaterschaftsanerkennung – vor oder nach einer Eintragung im (deutschen) Personenstandsregister eingetreten ist.*

KG, Beschl. vom 29.11.2016 – 1 W 7/16: NJW-RR 2017, 391; FamRZ 2017, 814.

Die Beteiligte zu 2) und Y. sind indonesische Staatsangehörige islamischer Religionszugehörigkeit. Ihre 1991 in der Republik Indonesien geschlossene Ehe wurde dort 2004 geschieden. 170 Tage nach der Scheidung gebar die Beteiligte zu 2) in Indonesien das betroffene Kind. Die indonesischen Behörden stellten 2005 eine Geburtsurkunde aus, in der nur die Beteiligte zu 2) als Mutter des Kindes ausgewiesen ist. Mit durch das JugA beurkundeter Erklärung von 2012 erkannte der Beteiligte zu 1), deutscher Staatsangehöriger, die Vaterschaft an. Die Beteiligte zu 2) stimmte der Anerkennung mit in Jakarta konsularisch beurkundeter Erklärung zu. Mit konsularisch beglaubigter Erklärung vom selben Tag hat sie beantragt, die Geburt des Kindes in dem Geburtenregister des Beteiligten zu 3) – des Standesamts I in Berlin – zu beurkunden, und erklärt, sie erteile dem Kind den Familiennamen des Beteiligten zu 1). Dieser stimmte der Namenserteilung mit in Oslo konsularisch beglaubigter Erklärung 2012 zu. Das Kind hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt bis 2012/2013 in Indonesien und lebt seither bei den Beteiligten zu 1) und 2) im Königreich Norwegen. Mit konsularisch beglaubigter Erklärung von 2015 erklärte Y. nach einer eingereichten einfachen Übersetzung u.a., das betroffene Kind sei nicht sein Kind. Der Beteiligte zu 3) hat die Beurkundung abgelehnt.

Auf den Antrag der Beteiligten zu 1) und 2) vom 10.8.2015 hat das AG Schöneberg das Standesamt mit Beschluss vom 10.12.2015 angewiesen, die Geburt des Kindes zu beurkunden. Hiergegen haben die Beteiligten zu 3) und 4) Beschwerde eingelegt.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerden sind zulässig (§§ 58 ff. FamFG i.V.m. §§ 51 I 1, 53 II PStG) und begründet. Die Voraussetzungen für die beantragte Anweisung nach § 49 I PStG liegen nicht vor; der Beteiligte zu 3) hat es zu Recht abgelehnt, die Geburt des betroffenen Kindes zu beurkunden. Das im Ausland geborene Kind ist nicht Deutscher im Sinne von § 36 I 1 PStG. Das Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit nicht gemäß §§ 3 I Nr. 1, 4 I StAG durch seine Geburt erworben. Der Beteiligte zu 1) ist nicht rechtlicher Vater des Kindes. Nach Art. 19 I EGBGB i.V.m. dem Prioritätsgrundsatz ist Y. als Vater anzusehen. Für die väterliche Abstammung bestehen die folgenden Anknüpfungsalternativen:

Gemäß Art. 19 I 2 EGBGB kann die Abstammung im Verhältnis zu Y. nach dem Recht der Republik Indonesien bestimmt werden. Danach ist Y. der Vater. Gemäß Art. 42 des indon. Gesetzes Nr. 1/1974 betreffend die Ehe vom 2.1.1974 (State Gazette of the Republic of Indonesia of the Year 1974 N^o. 1) und Art. 99 der Kompilasi Hukum Islam di Indonesia – Kompilation des islamischen Rechts Indonesiens vom 10.6.1991 (gemäß Anordnung des Präsidenten Nr. 1/1999; abgedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Indonesien [Stand: Sept. 2016] S. 47 ff. und 63 ff.; nachfolgend: KHI) ist der Ehemann der Mutter der Vater des Kindes, wenn dieses während oder als Folge einer gültigen Ehe geboren wurde. Wie sich auch aus Art. 4 lit. f des indon. Gesetzes Nr. 12/2006 betreffend die Staatsangehörigkeit der Republik Indonesien vom 1.8.2006 (State Gazette of the Republic of Indonesia of the Year 2006 N^o. 63; abgedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO S. 10 ff.) ergibt, ist ein Kind nach indonesischem Sachrecht ‚als Folge einer Ehe‘ geboren, wenn es – wie hier – innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wurde (*Bergmann-Ferid-Henrich* aaO S. 40 N. 80). Das IPR Indonesiens verweist für die Abstammung hier nicht auf fremdes Recht (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO S. 26). Für die Vaterschaft des Y. ist es unerheblich, dass gemäß Art. 55 I des indon. Gesetzes Nr. 1/1974 die Abstammung eines Kindes nur durch die Geburtsurkunde bewiesen werden kann und in der Urkunde von 2005 kein Vater genannt ist. Nach indonesischem Recht sind Eintragungen in das Geburtenregister nicht konstitutiv (...); die bloße Beweisvorschrift ist im Verfahren vor den deutschen Gerichten nicht anwendbar. Die Vaterschaft des Y. ist nicht beseitigt. Auf den Inhalt seiner Erklärung von 2015 kommt es dabei nicht an. Eine Anfechtung gemäß Art. 44 I Gesetz Nr. 1/1974 und Art. 101 KHI (i.V.m. Art. 20

Satz 1 EGBGB) erfordert ein Verfahren vor einem (Religions-)Gericht (Art. 44 II Gesetz Nr. 1/1974, Art. 128 KHI). § 1599 II BGB ist schon deshalb nicht anzuwenden, weil sich die Voraussetzungen für die Vaterschaft des Y. nicht im Sinne von Art. 20 Satz 1 EGBGB aus dem deutschen Recht ergeben. § 7 I des norweg. Gesetzes Nr. 7 über Kinder und Eltern – lov om barn og foreldre – vom 8.4.1981 (abgedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO Norwegen [Stand: 1.7.2011] S. 100 ff.) kommt aus entspr. Gründen nicht zur Anwendung. Die qualifizierte Anerkennung unterfällt auch nicht Art. 20 Satz 2 EGBGB (vgl. zu § 1599 II BGB: Senat, FamRZ 2016, 922, 924¹). Zudem fehlt es an einer behördlichen Feststellung, der Anerkennende sei wahrscheinlich der (leibliche) Vater des Kindes.

Gemäß Art. 19 I 2 EGBGB kann die Abstammung im Verhältnis zu dem Beteiligten zu 1) nach deutschem Recht bestimmt werden. Danach ist der Beteiligte zu 1) – bei isolierter Prüfung (vgl. dazu MünchKomm-*Helms*, 6. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 16) – der Vater, §§ 1592 Nr. 2, 1594, 1595, 1597 BGB; es besteht kein Wirksamkeitshindernis nach §§ 1594 II, 1592 Nr. 1 BGB, da Y. zum Zeitpunkt der Geburt nicht mehr mit der Beteiligten zu 2) verheiratet war. Die Anerkennung der Vaterschaft wirkt auch auf den Zeitpunkt der Geburt zurück.

Gemäß Art. 19 I 1 EGBGB kann die Abstammung des Kindes ferner nach norweg. Recht bestimmt werden. Das (wandelbare) Statut verweist nunmehr auf das Sachrecht des Königreichs Norwegen, weil das Kind dort seit 2012/2013 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gemäß § 3 I des norweg. Gesetzes Nr. 7 ist Y. nicht der Vater; nach § 4 Gesetz Nr. 7 besteht die Möglichkeit, die Vaterschaft (auch) nach der Geburt anzuerkennen.

Bestehen – wie hier – widersprüchliche Statuszuweisungen, ist nach dem Günstigkeitsprinzip zu entscheiden. Es ist weder ein Vorrang des Aufenthaltsstatuts noch des ggf. berufenen deutschen Sachrechts gegeben (vgl. BGH, NJW 2016, 3171, 3172 f.²). Vielmehr ist dasjenige Sachrecht anzuwenden, nach dem eine Vaterschaft für das Kind zuerst feststand (Senat aaO). Welches Recht dem Kindeswohl günstiger ist, ist nach abstrakten Kriterien zu bestimmen; eine Bewertung nach den konkreten Umständen des Einzelfalls würde dem Erfordernis der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Statusfragen widersprechen (vgl. MünchKomm-*Helms* aaO Rz. 14). Deshalb sind die Vermögensverhältnisse der in Betracht kommenden Väter, der Umfang ihrer persönlichen Zuwendung, die Vor- und Nachteile einer deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind und sonstige Lebensumstände nicht erheblich. Die bereits mit der Geburt begründete Vater-Kind-Zuordnung des (geschiedenen) Ehemanns der Mutter entfällt auch dann nicht, wenn ein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat, bevor die Geburt des Kindes (im Inland) beurkundet worden ist. Entgegen der Ansicht des AG kommt es für die Abstammung in keinem Fall darauf an, ob die Vaterschaftsanerkennung des Dritten vor oder nach der Eintragung der Geburt in das (deutsche) Register erfolgt (a.A. OLG Karlsruhe, FamRZ 2015, 1636 ff.³; OLG München, FamRZ 2016, 1599 ff.⁴). Wäre das Kind im Inland geboren oder die Mutter Deutsche und wäre die Geburt deshalb bereits 2004 in einem deutschen Geburtenregister beurkundet worden ..., müsste der Eintrag berichtigt oder eine Folgebeurkundung über die Vaterschaft des Beteiligten zu 1) aufgenom-

¹ Siehe oben Nr. 135.

² Siehe oben Nr. 136.

³ IPRspr. 2015 Nr. 96.

⁴ Zum Abdruck vorgesehen in IPRspr. 2017.

men werden, wenn seine (nachträgliche) Anerkennung zu einem Statutenwechsel im Rahmen des Art. 19 I EGBGB und damit zu seiner Vaterschaft führte.

Der Beurkundungszeitpunkt hat keinen Einfluss auf den Personenstand. Eintragungen in das deutsche Personenstandsregister haben (abgesehen von der Heilung nach § 1598 II BGB) keine rechtserzeugende Wirkung, sondern lediglich Beweisfunktion (vgl. BayObLG, NJW-RR 2002, 1009, 1010⁵). Aus § 35 II PStV und Nr. 21.1 Satz 2 PStG-VwV folgt nichts anderes. Die Verfahrensvorschriften behandeln allein die Frage, wie die – unabhängig von ihrer Eintragung geltende – materielle Rechtslage im Register darzustellen ist; eine wirksame Anerkennung oder Anfechtung der Vaterschaft wirkt im Hinblick auf die Abstammung immer auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Im Übrigen sind Auslandsgeburten ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Vorschriften ausgenommen.

Selbst wenn eine nach der Geburt erklärte Vaterschaftsanerkennung einen kollisionsrechtlichen Statutenwechsel unter dem Gesichtspunkt der Abstammungswahrheit begründen könnte, wären hierfür die Wertungen des deutschen Sachrechts heranzuziehen. § 1599 II BGB lässt eine statuswechselnde Anerkennung ohne Anfechtung der Vaterschaft des Ehemanns nur zu, wenn der Dritte die Vaterschaft bis zum Ablauf eines Jahres nach der Scheidung anerkennt. Nur für diesen Fall geht das Gesetz von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit aus, dass der Anerkennende der leibliche Vater ist (vgl. BT-Drucks. 13/4899 S. 53). Danach könnte eine bloße Vaterschaftsanerkennung eine (rückwirkende) Neubestimmung des Abstammungsstatuts allenfalls begründen, wenn die Anerkennung innerhalb eines Jahres nach der Scheidung (oder weitergehend nach dem Ablauf der 300-Tage-Frist) erklärt wird. Das ist hier nicht der Fall. Auch insoweit sind typisierte Kriterien zugrunde zu legen, so dass es nicht darauf ankommt, ob der zweite Vorname des Kindes und die geschilderten Umstände für eine biologische Vaterschaft des Beteiligten zu 1) sprechen. Ebenso ist es unerheblich, warum der Beteiligte zu 1) die Vaterschaft nicht schon früher anerkannt hat.

Schließlich kann dahinstehen, ob die Jahresfrist des § 1599 II BGB auch dann anzuwenden wäre, wenn eine Anfechtung der Vaterschaft des geschiedenen Ehemanns ausgeschlossen wäre. Das Kind hat jedenfalls die Möglichkeit, die Vaterschaft vor dem AG Schöneberg (§§ 100, 169 ff. FamFG) nach norwegischem Recht (§ 6 des Gesetzes Nr. 7 über Kinder und Eltern) i.V.m. Art. 20 Satz 2 EGBGB anzufechten.“

147. *Für die Entscheidung über einen sorgerechtlchen Abänderungsantrag sind nach Art. 8 I EuEheVO die Gerichte des Mitgliedstaats der Europäischen Union international zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.*

Materiell unterliegt ein derartiger Abänderungsantrag nach Art. 15 I KSÜ der lex fori. Dies gilt auch dann, wenn sich die internationale Zuständigkeit nicht aus Art. 5 ff. KSÜ ableitet, sondern nach Art. 8 EuEheVO bestimmt wird. [LS der Redaktion]

OLG Nürnberg, Beschl. vom 30.11.2016 – 7 UF 1309/16; NJW-Spezial 2017, 326; NZFam 2017, 185 m. Anm. Engelmann.

⁵ IPRspr. 2002 Nr. 90.